



Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 28

21.12.2022

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2022 und am 01.01.2023 im Bereich der Weilheimer Straße 21 und dem umliegenden Bereich verboten. Der genaue Bereich ist dem auf Seite 2 dargestellten Plan zu entnehmen.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern generell verboten.
4. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung und ihr Begründung können im Ordnungsamt des Marktes Peißenberg, Hauptstr. 77, 82380 Peißenberg, ZiNr. 112 während der Öffnungszeiten, Mo.-Fr. von 08.00 bis 12.30 Uhr, Di. zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Bereich des Abbrennverbots:



Peißenberg, den 20.12.2022

Frank Zellner

Erster Bürgermeister

Angeschlagen zum: 21.12.2022